

An
den Verfassungsgerichtshof

Freyung 8
1010 Wien

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

Betreff: Anfechtung der Wahl zum Europäischen Parlament vom 25. Mai 2014;
Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof W I-2/2014;
Stellungnahme des BKA-VD;

Auf Ersuchen des Verfassungsgerichtshofes nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst – nach Befassung des Bundesministeriums für Inneres – in dem oz. Verfahren zur Verfassungsmäßigkeit des § 80 letzter Satz Europawahlordnung – EuWO – wie folgt Stellung:

Zur Rechtslage:

Wahlen zum Europäischen Parlament unterliegen sowohl unionsrechtlichen als auch mitgliedstaatlichen Regelungen. Das Wahlverfahren wird unionsrechtlich im Akt zur Einführung allgemeiner unmittelbarer Wahlen der Mitglieder des Europäischen Parlaments (Direktwahlakt – DWA), ABI. 1976 L 278/5, zuletzt geändert durch ABI. 2002 L 283/1, geregelt. Der DWA enthält nur Rahmenregelungen für die Gestaltung des Wahlrechts zum Europäischen Parlament. Nach Art. 8 DWA bestimmt sich das Wahlverfahren in jedem Mitgliedstaat vorbehaltlich der Vorschriften des DWA nach den innerstaatlichen Vorschriften. Innerstaatlich wird das Wahlverfahren durch das Bundesgesetz über die Wahl der Mitglieder des Europäischen Parlaments (Europawahlordnung – EuWO), BGBl. Nr. 117/1996 idF BGBl. I Nr. 9/2014, geregelt.

Im DWA sind keine Regelungen über die Anfechtung von Wahlen zum Europäischen Parlament enthalten.